

Satzung „ Dorfgemeinschaft Leybucht polder e.V.“

§1

Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „ Dorfgemeinschaft Leybucht polder“ e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Norden, Ortsteil Leybucht polder
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck des Vereins ist es die Dorfgemeinschaft und das Dorfleben zu fördern sowie die Dorfkultur zu erhalten und wenn erforderlich wieder aufleben zu lassen. Des Weiteren sollen Naturschutz und Heimatpflege betrieben werden.

Insbesondere:

- a) Wiederaufbau der „Windrose“, ehemaliges Wahrzeichen des Deichvorlandes
- b) Lehrpfade über historischen Deichbau, Küstenschutz und Vogelwelt erstellen
- c) Pflege des Ehrenmals „ zu Ehren der ersten Siedler“ und der Schilder „ Hist. Leybucht polder“
- d) Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen zur Ortsgeschichte durchführen
- e) Den Naturschutz fördern und Landschaftspflege betreiben und pflegen
- f) Erhalt und Pflege des letzten Leybuchter Deichscharls (ehem. Hochwasserschutz)
- g) Pflege des Denkmals auf dem Störtebekkerdeich

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Leybucht e.V.

und darf nur zum Zwecke der Jugendförderung eingesetzt werden.

§6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§7

Ehrenmitglieder

Personen können auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (2/3 Mehrheit).
- c) durch Versterben des Mitglieds

§9

Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§8) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen:

- a) wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§10

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- vom Verein Versicherungsschutz bei Ausübung von Vereinstätigkeit zu erlangen, soweit der Verein versichert ist.
- zur Ausübung des Stimmrechts sind alle Mitglieder über 16 Jahren berechtigt.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- die Satzung des Vereins zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.

§11

Organe des Vereins

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

§12

Mitgliederversammlung

Zusammentreffen und Vorsitz:

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Jahreshauptversammlung tritt alljährlich einmalig zwecks Beschlussfassung über die anstehenden Aufgaben zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.

Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel im März stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder sofort einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der stimmberechtigten als auch der nichtstimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann durch den Stellvertreter vertreten werden.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht Satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seine Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Abnahme der Jahresberichte

§13

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/ der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/ der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/ der Kassenwart/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
4. In der Regel sollte nur eine Person ein Amt verwalten.
5. Der geschäftsführende Vorstand (siehe §13, 1. a-d) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen die Aufgaben übernehmen.

§14

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Jahreshauptversammlung übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzendem bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

§15

Ausschüsse

1. Zu besonderen Zwecken kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse unterliegen den Beschlüssen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung
2. Die Ausschüsse bestimmen einen Vorsitzenden
3. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse
4. Mitglieder der Ausschüsse müssen Mitglieder des Vereins sein

§16

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
3. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen berechtigt, die mindestens 10 Tage vor einer Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen. In besonderen Fällen können auch Anträge innerhalb der Versammlung gestellt werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und von dem Versammlungsleiter und jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Teilnehmer, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter Bedingung das mind. 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§17

Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Leybuchtpolder den

Vorgelesen und von der Mitgliederversammlung so genehmigt!

erster Vorsitzender	Zweiter Vorsitzender	Kassenwart
---------------------	----------------------	------------